

Einladung zur
Hauptversammlung
der Allianz AG
am 11. Juli 2001.

2001

- 3 Einladung zur Hauptversammlung
mit Tagesordnung
- 32 Berichte des Vorstands zu den
Punkten 5 bis 7 und 9 der Tagesordnung
- 47 Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz

Allianz Aktiengesellschaft, München
Wertpapierkennnummer 840400

Die Einladung zur Hauptversammlung der Allianz AG
liegt auch in englischer Sprache vor.

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre der Allianz Aktiengesellschaft sind eingeladen, an der **ordentlichen Hauptversammlung** teilzunehmen, die am **Mittwoch, 11. Juli 2001, um 10.00 Uhr** in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands über den Geschäftsverlauf

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2000

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 432.725.000,- wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie; ein eventuell auf eigene Aktien entfallender Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen von EUR 64.100.000,-.

Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Rückkauf eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern. In diesem Fall ist beabsichtigt, den Beschlussvorschlag in der Weise anzupassen, dass bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Stückaktie der auf die nicht mehr dividendenberechtigten Aktien entfallende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen und der durch die geringere Körperschaftssteuererminderung entstehende Steueraufwand gesondert ausgewiesen wird.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. **Aufhebung der Genehmigten Kapitalien I, II und III, Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2001/I, Umbenennung des Genehmigten Kapitals V und Satzungsänderung**

Die gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital III) soll im Zuge der Durchführung der kombinierten Übernahmeangebote an die Aktionäre der Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main, zum Erwerb ihrer Aktien ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden. Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen, und um hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können, bedarf es der Schaffung eines neuen hierfür zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals. Dies soll zum Anlass genommen werden, die verschiedenen bereits existierenden und künftig benötigten genehmigten Kapitalien neu zu strukturieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die folgenden von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigungen des Vorstands werden aufgehoben:
 - aa) die von der Hauptversammlung am 12. Juli 2000 zu Punkt 5 der Tagesordnung erteilte und bis zum 11. Juli 2005 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 200.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I);
 - bb) die von der Hauptversammlung am 8. Juli 1998 zu Punkt 6 der Tagesordnung erteilte und bis zum 7. Juli 2003 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 30.677.512,87 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II);

cc) die von der Hauptversammlung am 8. Juli 1998 zu Punkt 7 der Tagesordnung erteilte und bis zum 7. Juli 2003 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 51.129.188,12 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III), soweit diese Ermächtigung nach Eintragung der Durchführung der vom Vorstand am 31. März 2001 beschlossenen Kapitalerhöhung im Handelsregister noch nicht ausgeschöpft ist.

b) Neues Genehmigtes Kapital 2001/I

aa) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 250.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2001/I). Diese Ermächtigung des Vorstands wird um weitere EUR 50.000.000,- auf insgesamt EUR 300.000.000,- erhöht, sobald die Aufhebung des verbleibenden bisherigen Genehmigten Kapitals III gemäß lit. a), cc) im Handelsregister eingetragen ist.

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die

Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- bb) § 2 Abs. 3 der Satzung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung des verbleibenden bisherigen Genehmigten Kapitals III gemäß lit. a), cc) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 250.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2001/I). Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maß-

gabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- cc) § 2 Abs. 3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des verbleibenden bisherigen Genehmigten Kapitals III gemäß lit. a), cc) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 300.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2001/I). Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im

Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

c) Anpassung der Satzung

- aa) Mit Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2001/I in Höhe von EUR 250.000.000,- gemäß lit. b), aa) wird in § 2 der Satzung der bisherige Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden dann in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen 4 bis 8.

Der neue Absatz 6 der Satzung, der bisher Absatz 7 war, wird, da das bisherige Genehmigte Kapital V nunmehr die Bezeichnung „Genehmigtes Kapital 1998“ tragen soll, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre, dahingehend geändert,

dass der Klammerzusatz am Ende des neuen Absatzes 6, der bisher Absatz 7 war, wie folgt lautet:

„(Genehmigtes Kapital 1998).“

- bb) Ferner wird, sobald das Genehmigte Kapital 2001/I in Höhe von EUR 250.000.000,- gemäß lit. b), aa) wirksam geworden und die Aufhebung des verbleibenden bisherigen Genehmigten Kapitals III gemäß lit. a), cc) im Handelsregister eingetragen ist, in § 2 der Satzung der bisherige Absatz 5, der nach der Neuordnung der Absätze gemäß lit. c), aa) zu Abs. 4 wird, gestrichen. Nach diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Absätze 6 bis 9, die nach der Neuordnung der Absätze gemäß lit. c), aa) zu Absätzen 5 bis 8 werden, in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen 4 bis 7; dabei erhält der bisherige Absatz 7, der nach der Neuordnung der Absätze gemäß lit. c), aa) zu Absatz 6 wird, die modifizierte Fassung gemäß lit. c), aa).

d) **Handelsregisteranmeldung**

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung der bisherigen genehmigten Kapitalien nicht wirksam wird, ohne dass an ihre Stelle das neue Genehmigte Kapital 2001/I in Höhe von EUR 250.000.000,- tritt, wird der Vorstand angewiesen, die vorstehend unter lit. a) gefassten Beschlüsse über die Aufhebung der bisherigen Genehmigten Kapitalien I – III erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2001/I gemäß lit. b), aa) in Höhe von EUR 250.000.000,- sowie die entsprechenden Satzungsänderungen gemäß lit. b), bb) und lit. c), aa) im Handelsregister eingetragen werden.

6. **Aufhebung des restlichen Genehmigten Kapitals IV, Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2001/II zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Satzungsänderung**

Das zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter geschaffene Genehmigte Kapital IV (§ 2 Abs. 6 der Satzung) ist bis auf einen Restbetrag von EUR 1.240.721,77 ausgenutzt worden. Da seit dem Jahr 2000 auch Mitarbeiter ausländischer Konzerngesellschaften in das Mitarbei-

teraktienprogramm einbezogen werden und sich die Zahl der in das Aktienkaufprogramm einbezogenen Mitarbeiter insbesondere durch die beabsichtigte Übernahme der Dresdner Bank Gruppe wesentlich erhöhen kann, ist es erforderlich, den Ermächtigungsrahmen zu erweitern. Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende restliche Ermächtigung aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital 2001/II in Höhe von EUR 10.000.000,- zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 10. Juli 1997 zu Punkt 6 der Tagesordnung erteilte und bis zum 10. Juli 2002 befristete, noch hinsichtlich eines Restbetrags in Höhe von EUR 1.240.721,77 vorhandene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital IV), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2001/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Allianz AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- c) Der bisherige § 2 Abs. 6 der Satzung, der nach der Satzungsänderung gemäß Punkt 5 lit. c), aa) der Tagesordnung zu Abs. 5 und nach der Satzungsänderung gemäß Punkt 5 lit. c), bb) der Tagesordnung zu Abs. 4 wird, wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist bis zum 10. Juli 2006 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2001/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Allianz AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

- d) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals IV nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue Genehmigte Kapital 2001/II tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals IV erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2001/II gemäß lit. b) sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß lit. c) in das Handelsregister eingetragen werden.

7. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals, Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 1998 zu Punkt 8 der Tagesordnung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2003 einmalig oder mehrmals Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Namensaktien der Gesellschaft auszugeben.

Im Hinblick darauf, dass die Ermächtigung bis zum 30. Juni 2003 befristet ist und erweitert werden soll, wird vorgeschlagen, eine neue

Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie ein neues bedingtes Kapital zu beschließen, das der Einlösung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus dieser Ermächtigung dient. Mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung und des neuen bedingten Kapitals sollen die bisherigen Ermächtigungen und das bisherige bedingte Kapital aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

aa) **Nennbetrag, Laufzeit, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juli 2006 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag bis zu EUR 5.000.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 50.000.000,- nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach Maßgabe von lit. bb) zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Allianz AG begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf Aktien der Allianz AG zu gewähren.

bb) **Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss**

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Allianz AG auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten gegen bar in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandel-/Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Soweit der Vorstand von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, wird er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auch insoweit auszu-

schließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Inhabern oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

cc) **Wandlungsrecht, Wandlungspflicht**

Die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

dd) **Optionsrecht**

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht

übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

ee) **Weitere Gestaltungsmöglichkeiten**

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Allianz-Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor und zehn Börsenhandelstagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht. In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

ff) **Wandlungs-/Optionspreis**

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis – entweder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktie der Allianz AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der Allianz-Aktie im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt

werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte vorsehen.

gg) **Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften festzulegen.

b) **Kapitalerhöhung**

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 50.000.000,- bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden, soweit die Ausgabe gegenbar erfolgt ist.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus gegen bar ausgegebenen Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden, und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) **Aufhebung früherer Beschlüsse**

aa) **Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen**

Die von der Hauptversammlung am 8. Juli 1998 zu Punkt 8 der Tagesordnung erteilte und bis zum 30. Juni 2003 befristete Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Namensaktien der Allianz AG auszugeben, wird aufgehoben.

bb) **Aufhebung des bedingten Kapitals**

Das bedingte Kapital gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung in Höhe von EUR 10.240.000,- wird aufgehoben.

cc) **Wirksamkeit**

Die Aufhebung der Ermächtigung gemäß lit. aa) und die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß lit. bb) werden erst wirksam, sobald die neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß dem zu lit. a) gefassten Beschluss sowie das neue bedingte Kapital gemäß dem zu lit. b) gefassten Beschluss wirksam geworden sind.

d) Satzungsänderung

Anstelle des bisherigen § 2 Abs. 8 der Satzung, der nach der Satzungsänderung gemäß Punkt 5 lit. c) aa) der Tagesordnung zu Absatz 7 und nach der Satzungsänderung gemäß Punkt 5 lit. c) bb) der Tagesordnung zu Absatz 6 wird, tritt folgende Satzungsbestimmung:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 50.000.000,-, eingeteilt in bis zu 19.531.250 Stück Aktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2001). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die von der Allianz AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juli 2001 bis zum 10. Juli 2006 gegen bar ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Allianz AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juli 2001 bis zum 10. Juli 2006 gegen bar ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.“

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.“

e) Handelsregisteranmeldung

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue bedingte Kapital gemäß vorstehendem Beschluss tritt, wird der Vorstand angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschluss über die Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals erst im Anschluss an die Eintragung des neuen bedingten Kapitals im Handelsregister eingetragen wird.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

Insbesondere um nach der geplanten Übernahme der Dresdner Bank AG dieser den Handel in Aktien der Allianz AG zu ermöglichen, soll eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende in- oder ausländische Kreditinstitute im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG werden ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 aff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.
- b) Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Allianz AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10% übersteigt und um nicht mehr als 10% unterschreitet.
- c) Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5% des Grundkapitals der Allianz AG nicht übersteigen.
- d) Diese Ermächtigung wird am 12. Juli 2001 wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung am 12. Juli 2000 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet und soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs der eigenen Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben; auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 2002. Die in der Hauptversammlung der Allianz AG am 12. Juli 2000 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots (oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots) oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen andere Aktien, die zum amtlichen Handel oder geregelten Markt an einer Börse im Inland (einschließlich Neuer Markt) oder zum geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind (oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots).
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien direkt über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 15% überschreiten und um nicht mehr als 15% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot (oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots), dürfen

der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Sofern das Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot (oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) auf Tausch der Aktien der Allianz AG gegen die zum amtlichen Handel oder geregelten Markt an einer Börse im Inland (einschließlich Neuer Markt) oder zum geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Aktien einer anderen Aktiengesellschaft („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege eines Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder nur zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch darf der Tauschpreis in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung ist bei jedem dieser Verfahren für den Tausch als Wert für jede Aktie der Allianz AG und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im XETRA-Handel (falls kein Handel im XETRA-System erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzt und dem XETRA-Handelssystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des Angebots anzusetzen. Ergeben sich während der Durchführung des Auktionsverfahrens nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so

kann stattdessen auch auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
- aa) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - bb) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermäch-

tigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

- cc) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
 - dd) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Nebenkosten).
 - ee) Sie können verwendet werden, um die Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten zu erfüllen.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und – mit Ausnahme von lit. d), aa) – von solchen Aktien, die gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), bb), cc), ee) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), bb-ee) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft

oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts zustehen würde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

10. Sonstige Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 3 Absatz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.“

Zur Zeit lautet § 3 Absatz 1 der Satzung wie folgt:

„1. Jeder Aktionär hat Anspruch auf Verbriefung seiner Aktien. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.“

- b) § 7 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„2. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und entweder mindestens 10 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder mindestens 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.“

Zur Zeit lautet § 7 Absatz 2 der Satzung wie folgt:

„2. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert sind und entweder 10 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.“

- c) In § 9 der Satzung wird der letzte Satz gestrichen. § 9 der Satzung lautet daher wie folgt:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Ausgaben eine jährliche Vergütung von 4.000 Euro, die sich für jeden den Betrag von 15 Cent übersteigenden Cent Aktionärsdividende je Aktie um 500 Euro erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Die für diese Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern ersetzt.“

Der zur Streichung vorgeschlagene letzte Satz von § 9 der Satzung lautet:

„Für die Zeit bis zur Hauptversammlung 1998 wird die gewinnabhängige Vergütung nach der seinerzeit geltenden Satzung berechnet.“

- d) § 10 Absatz 3 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind; sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

Zur Zeit lautet § 10 Absatz 3 der Satzung wie folgt:

„3. Zur Teilnahme zugelassen sind nur Aktionäre, welche im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind; sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

11. **Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Allianz AG und den nachstehend aufgeführten Gesellschaften („abhängige Gesellschaften“) zuzustimmen:

- a) Allianz Private Equity Partners GmbH, München,
Vertrag vom 27. April 2001;
- b) AFIN GmbH, München,
Vertrag vom 23. Mai 2001;
- c) Mobile Vermögensplanung AG, München,
Vertrag vom 23. Mai 2001;
- d) Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG, München,
Vertrag vom 18. Mai 2001;
- e) Allianz-Pensions-Management AG, Stuttgart,
Vertrag vom 25. Mai 2001.

Die Verträge haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber berechtigt ist.
- Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.
- Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Rücklagen sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge gemäß § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Die Verträge sind jeweils für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. 12. 2005, die Verträge zwischen Allianz AG und Allianz Global Risks

Rückversicherungs-AG sowie Allianz AG und Allianz-Pensions-Management AG erstmals zum Ablauf des 31. 12. 2006, und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- Die Verträge treten – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. 1. 2001, der Vertrag zwischen Allianz AG und Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG rückwirkend mit Wirkung ab dem 18. 5. 2001, in Kraft.

Der Vertrag mit der Allianz-Pensions-Management AG enthält ergänzende Regelungen. Diese Gesellschaft soll künftig Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge anbieten. Dieses Geschäft wird nach dem bisherigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Im Hinblick auf die Grundsätze, die das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge von Versicherungsunternehmen aufgestellt hat, sind im Unternehmensvertrag zwischen Allianz AG und Allianz-Pensions-Management AG deshalb **zusätzlich** folgende wesentlichen Regelungen enthalten:

- Der Vorstand der Allianz-Pensions-Management AG entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die Allianz AG enthält sich dabei aller Weisungen, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versorgungsanwärter und -empfänger oder die dauernde Erfüllbarkeit der insoweit eingegangenen Verpflichtungen nachteilig ist.
- Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in freie Gewinnrücklagen bedarf nicht der Zustimmung der Allianz AG, wenn sie erforderlich ist, um gesetzlich vorgeschriebene Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen.
- Gewinne dürfen nur soweit abgeführt, freie Rücklagen nur soweit aufgelöst werden, als der Allianz-Pensions-Management AG Eigenmittel mindestens in Höhe einer eventuell für die Allianz-Pensions-Management AG gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätsspanne verbleiben.

Die Gesellschafterversammlungen der Allianz Private Equity Partners GmbH und der AFIN GmbH sowie die Hauptversammlungen der Mobile Vermögensplanung AG, der Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG und der Allianz-Pensions-Management AG haben dem Abschluss des jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaften war die Allianz AG jeweils alleinige Gesellschafterin der abhängigen Gesellschaften. Es sind daher von der Allianz AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht der Aktionäre bei der Allianz AG, Königinstraße 28, 80802 München, sowie in den Geschäftsräumen der jeweils betroffenen abhängigen Gesellschaft aus:

- jeweiliger Unternehmensvertrag;
- jeweiliger gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz AG und der Geschäftsleitung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- für die Allianz Private Equity Partners GmbH zusätzlich:
die Jahresabschlüsse der Allianz Private Equity Partners GmbH (vormals „Antaios Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“) für die bisherigen Geschäftsjahre 1999 und 2000;
- für die AFIN GmbH zusätzlich:
die Jahresabschlüsse der AFIN GmbH (vormals „EVA Asset Management GmbH“) für die letzten drei Geschäftsjahre;
- für die Mobile Vermögensplanung AG zusätzlich:
der Jahresabschluss der Mobile Vermögensplanung AG (vormals „merch Zweihundertunddreißigste Vermögensverwaltungsgesellschaft AG“) für das bisher einzige Geschäftsjahr 2000;

- für die Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG zusätzlich:
die Eröffnungsbilanz vom 26. Februar 2001 der neugegründeten Allianz Global Risks Rückversicherungs-AG (vormals „CM 01 Vermögensverwaltung 006 AG“);
- für die Allianz-Pensions-Management AG zusätzlich:
die Jahresabschlüsse der Allianz-Pensions-Management AG für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Verträge und die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Allianz AG und der Geschäftsleitung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft sind außerdem im Internet (www.allianz.com/hv) in deutscher Sprache verfügbar. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Allianz AG ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, 4. Juli 2001, entweder schriftlich unter der Anschrift

Allianz AG

Hauptversammlung 2001

c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH

60206 Frankfurt

oder gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren per Internet angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am 4. Juli 2001 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten Eintrittskarten.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem den Aktionären zugesandten Formular oder gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren per Internet bevollmächtigt werden. Sie üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Aktionäre, die Eintrittskartenbestellungen oder die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet (www.allianz.com/online-anmeldung) vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Hauptversammlungs-Online-Passwort (HOP). Diese sowie weitere Informationen erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre per Post übersandt.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Anfragen oder Anträge von Aktionären zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an die

Allianz AG
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München
(Fax 0 89.38 00-38 99)

oder per E-Mail an

investor.relations@allianz.com

zu adressieren.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsbericht können über das Internet abgerufen werden (www.allianz.com/hv).

München, im Juni 2001

Der Vorstand

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 221 Abs. 4 Satz 2, § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu den Punkten 5 bis 7 und 9 der Tagesordnung:

1. Zu Punkt 5 der Tagesordnung (Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2001/I)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2001/I in Höhe von nominal insgesamt bis zu EUR 300.000.000,- vor.

Dieses neue Genehmigte Kapital 2001/I soll an die Stelle der bisherigen Genehmigten Kapitalien I bis III treten. Das bisherige Genehmigte Kapital III soll im Zuge der Durchführung der kombinierten Übernahmeangebote an die Aktionäre der Dresdner Bank AG zum Erwerb ihrer Aktien ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden. Dies macht es notwendig, neues genehmigtes Kapital zu schaffen, um den Vorstand in die Lage zu versetzen, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können. Dies soll zum Anlass genommen werden, die verschiedenen bereits existierenden und künftig benötigten genehmigten Kapitalien neu zu ordnen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, auch weiterhin durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Damit soll zugleich der Wert der Allianz-Aktie gesteigert werden. Um auch Eigenkapital zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals soll sicherstellen, auch größere Unternehmensakquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanzieren zu können. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen diese Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Allianz AG steht in einem harten Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Dabei zeigt sich, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Veräußerer darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten, weil dies für ihn günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mithin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen, und setzt sie in die Lage, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen daran auch gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können.

Der Vorstand soll auch berechtigt sein, das genehmigte Kapital auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, die aufgrund der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an die Gesellschaft begründet wurden, anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie

sich zur Bezahlung eines Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können.

Weiterhin soll es möglich sein, aus dem genehmigten Kapital – unter Ausschluss des Bezugsrechts – auch Ansprüche auf Ausgabe von Aktien aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu bedienen, für die die Zeichner keine Barleistung, sondern eine Sachleistung erbracht haben. Dies ermöglicht es, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran einzusetzen und verbessert damit ebenfalls die Chancen im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte.

Der Vorstand soll gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ferner ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrags, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei der Verwaltung nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Der

Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die vorstehend dargestellte Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Mög-

lichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

2. Zu Punkt 6 der Tagesordnung (Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2001/II)

Durch die erbetene Ermächtigung erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, ohne Zukauf über die Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um sie Mitarbeitern der Allianz AG und ihrer Konzerngesellschaften als Belegschaftsaktien zu Vorzugskonditionen anbieten zu können. Nach dem Aktiengesetz können die hierfür benötigten Aktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Das zu diesem Zweck im Jahre 1997 geschaffene Genehmigte Kapital IV (§ 2 Abs. 6 der Satzung) ist bis auf einen Restbetrag von EUR 1.240.721,77 ausgenutzt worden. Da seit dem Jahr 2000 auch Mitarbeiter ausländischer Konzerngesellschaften in das Mitarbeiteraktienkaufprogramm einbezogen werden und sich die Zahl der in das Aktienkaufprogramm einbezogenen Mitarbeiter insbesondere durch die beabsichtigte Übernahme der Dresdner Bank Gruppe wesentlich erhöhen kann, ist es erforderlich, den Ermächtigungsrahmen zu erweitern. Das Volumen wurde unter Zugrundelegung der Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, der zu erwartenden Zeichnungsergebnisse und der Laufzeit der Ermächtigung ermittelt. Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Nicht bezogene Belegschaftsaktien sind über die Börse zu veräußern. Angaben zu den Ausgabebeträgen der Aktien sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da Termin und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals noch nicht feststehen. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Beleg-

schaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um dadurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahme zu erleichtern.

3. **Zu Punkt 7 der Tagesordnung (Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen)**

Der Vorstand ist gegenwärtig durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 1998 zu Punkt 8 der Tagesordnung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2003 einmalig oder mehrmalig Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Namensaktien der Gesellschaft auszugeben. Der Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen ist auf den Gegenwert von DM 3 Mrd. beschränkt; der Gesamtnennbetrag der aufgrund der Wandel- und Optionsrechte auszugebenden Namensaktien darf EUR 10.240.000,- nicht überschreiten. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Im Hinblick darauf, dass die vorgenannte – bisher noch nicht ausgenutzte – Ermächtigung bis zum 30. Juni 2003 befristet ist und die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten erweitert werden soll, ist vorgesehen, sie durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu ersetzen. Danach können nunmehr Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bis zu einem Nominalbetrag von EUR 5 Mrd., mit einer Laufzeit von bis zu zwanzig Jahren und mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 50 Mio. gewährt werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung entspricht und den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Emission von Anleihen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Allianz AG ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- und Optionsprämien kommen

der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auch gegen Sachleistung auszugeben, erweitert die Einsatzfähigkeit dieses Finanzierungsinstruments; sie können auf diese Weise insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Unternehmen als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Im Falle einer Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten gegen Sachleistung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Gerade dann, wenn Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten als Akquisitionswährung eingesetzt werden sollen, bedarf es in der Regel des Ausschlusses des Bezugsrechts. Der Einsatz von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen erlaubt es dabei, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teile von Unternehmen zu erwerben, ohne Barleistungen erbringen zu müssen. Die Gesellschaft beabsichtigt, wie bereits im Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung dargelegt, auch weiterhin durch Akquisitionen von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und damit langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Für Unternehmensakquisitionen müssen vielfach sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Die Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Veräußerer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, anstelle oder neben einer Gewährung von Aktien oder von Barleistun-

gen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten als Gegenleistung zu gewähren. Eine solche Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen, im Wettbewerb um interessante Unternehmensakquisitionen durch ein attraktives Angebot zum Zug zu kommen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gegen Barleistung in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; auf diese 10% des Grundkapitals sind die Ausgabe neuer Aktien gegen bar oder die Verwertung eigener Aktien gegen bar anzurechnen, soweit sie auf der Grundlage eines im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an dessen Stelle tretenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen und den Kapitalmarkt kurzfristig zu nutzen. Die zu erzielenden Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Demgegenüber ist die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen unter Gewährung eines Bezugsrechts im Hinblick auf die hohe Volatilität der Allianz-Aktie häufig weniger attraktiv, da zur Wahrung der Bezugsfrist der Ausgabepreis bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt fixiert werden muss.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie im Falle der Ausgabe gegen Sachleistung hat der Vorstand die Pflicht, das Gutachten einer erfahrenen, an der Emission unbeteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen.

Dieses Gutachten hat zu belegen, dass der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet, so dass der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilbesitzes gewährleistet ist. Den Aktionären entsteht dann durch den Ausschluss des Bezugsrechts kein wirtschaftlicher Nachteil. Ihre Vermögensinteressen werden angemessen gewahrt. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrecht zu erhalten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Allianz-Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor und zehn Börsenhandelstagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungs-

rechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss indessen – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis – entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Allianz AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der Allianz-Aktie im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit die Schuldverschreibungen gegenbar ausgegeben wurden. Stattdessen können dazu auch eigene Aktien eingesetzt werden.

Die Wandel- und Optionsrechte aus Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung erworben wurden, können indes nicht aus dem vorgesehenen bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es entweder eines Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Für eine Sachkapitalerhöhung steht das Genehmigte Kapital 2001/I zur Verfügung. Als Sacheinlage ist die Forderung aus der Schuldverschreibung einzubringen, wobei sich die Werthaltigkeitsprüfung darauf zu erstrecken hat, dass die Forderung werthaltig ist und die zu ihrer Begründung hingeebene Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht. Darauf ist in den Anleihebedingungen im einzelnen hinzuweisen.

4. Zu Punkt 9 der Tagesordnung (Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien)

Die Allianz AG hat in den vergangenen Hauptversammlungen zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien ermächtigende Beschlüsse gefasst, deren letzter bis zum 31. Dezember 2001 befristet ist. Er soll daher erneuert und zugleich – was die Form des Erwerbs sowie die Verwendung der Aktien anbelangt – erweitert werden.

Der Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 31. Dezember 2002 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot (Tenderverfahren) oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl der Aktien, so muss eine proratarische Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleiner Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung solche Aktien anzubieten, die zum amtlichen Handel oder geregelt

Markt an einer Börse im Inland (einschließlich Neuer Markt) oder zum geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Chance, von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, von ihnen gehaltene Allianz-Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien an solchen Gesellschaften zu tauschen. Dabei kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder im Wege eines Auktionsverfahrens bestimmt werden. Eine Barleistung kann als weitere den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch darf der Tauschpreis in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Als Basis für die Berechnung ist bei jedem dieser Verfahren für den Tausch als Wert für jede Aktie der Allianz AG und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im XETRA-Handel (falls kein Handel im XETRA-Handelssystem erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzt und dem XETRA-Handelssystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des Angebots anzusetzen. Ergeben sich während der Durchführung des Auktionsverfahrens nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann stattdessen auch auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Angebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unter-

nehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In derartigen Transaktionen wird zunehmend auch diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl auf nationalen als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingeegebenen Aktien am Börsenkurs der Allianz-Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Allianz AG wird auch das Genehmigte Kapital 2001/I für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der

Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz-Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die Allianz AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleich-

baren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Nebenkosten).

Darüber hinaus ist vorgesehen (vgl. Punkt 7 der Tagesordnung), Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowohl gegen Bar als auch gegen Sachleistung ausgeben zu können. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Allianz-Aktien kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch frühere Hauptversammlungen erworben wurden, und solche Aktien, die gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen verwenden zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz

Dem Aufsichtsrat der Allianz AG gehört ein Vorstandsmitglied des folgenden Kreditinstituts an:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Vorstandsmitglieder der Allianz AG gehören dem Aufsichtsrat folgender Kreditinstitute an:

Allianz Vermögensbank AG (konzerninternes Mandat)

ConSors Discount-Broker AG

Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG

Dresdner Bank AG

Dresdner Bank Lateinamerika AG

IKB Deutsche Industriebank AG

Rasbank S.p.A. (konzerninternes Mandat)

Kreditinstitute, die an der Allianz AG eine nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz meldepflichtige Beteiligung halten:

Deutsche Bank AG

Dresdner Bank AG

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Kreditinstitute, die dem Konsortium angehörten, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Allianz AG übernommen hat:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Citibank AG / Citibank International plc

Deutsche Bank AG

Dresdner Bank AG

UBS AG

AKTBD1000Z0 (0/01) 330.6.01